



Reglement über die berufliche Grundbildung an der UZH

(vom 18. September 2018)¹

Die Universitätsleitung beschliesst:

§ 1. ¹ Dieses Reglement regelt die Rahmenbedingungen der beruflichen Grundbildung an der UZH. *Gegenstand*

² Es richtet sich an die mit der beruflichen Grundbildung befassten Organisationseinheiten der UZH.

³ Es stützt sich auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)² und die Berufsreglemente und die Verordnungen über die Berufliche Grundbildung gemäss dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie auf § 5 Abs. lit. c Personalverordnung (PVO)³ und § 163 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)⁴.

§ 2. ¹ Die UZH fördert eine zeitgemässe berufliche Grundbildung. Sie nimmt dabei ihren gesellschaftlichen Bildungsauftrag wahr und berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen. *Grundsätze*

² Die berufliche Grundbildung wird innerhalb der UZH in denjenigen Organisationseinheiten angeboten,

- a. in denen eine Unterstützung von Lehre, Forschung, wissenschaftlichen Dienstleistungen und Verwaltung durch die Lernenden möglich ist,
- b. in denen an der UZH fachliche, personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für praktische Berufsbildung bestehen, und
- c. gute Aussichten für eine erfolgreiche berufliche Laufbahntwicklung der Lehrabsolventen im Arbeitsmarkt zu erwarten sind.

§ 3. ¹ Die Aufgaben in der beruflichen Grundbildung sind wie folgt auf die Verantwortungsträgerinnen und -träger verteilt: *Organisation, Verantwortung und Aufgaben*

- a. Die Universitätsleitung ist Auftraggeberin in der beruflichen Grundbildung.
- b. Der Leitung der Abteilung Personal obliegt die Gesamtverantwortung der beruflichen Grundbildung im Rahmen des ihr übertrage-

¹ ULB 2018-403.

² SR 412.10.

³ LS 177.11.

⁴ LS 177.111.



nen Auftrags.

- c. Die Leitung der beruflichen Grundbildung der UZH ist für die operative Umsetzung der beruflichen Grundbildung verantwortlich.
- d. Die Fachgruppe „Berufliche Grundbildung UZH“ setzt sich zusammen aus der Leitungsperson der Abteilung Personal, der Leitungsperson der beruflichen Grundbildung UZH, zwei Lernenden sowie fünf mit der beruflichen Grundbildung befassten Fachpersonen. Zusätzlich können weitere Fachpersonen eingeladen werden. Die Fachgruppe
 - berät die Verantwortlichen gemäss lit. a-c hinsichtlich der beruflichen Grundbildung,
 - erarbeitet und aktualisiert das Konzept der beruflichen Grundbildung der UZH,
 - sammelt berufsbildungspolitische Entwicklungen der Institute und bereitet diese auf.

Die Leitung der Abteilung Personal setzt die Fachgruppe ein. Eine Liste ihrer aktuellen Mitglieder wird auf der Website der beruflichen Grundbildung UZH veröffentlicht.

- e. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind verantwortlich für die Anstellung, Ausbildung und Betreuung der Lernenden und Praktikanten. Sie erarbeiten die Ausbildungsprogramme und geben die Lern- und Leistungsziele vor. Sie sind zuständig für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Lernenden.
- f. Die Praxisbildnerinnen und Praxisbildner arbeiten mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern zusammen. Sie vermitteln den Lernenden Routinefertigkeiten im angestrebten Beruf und das für den angestrebten Beruf erforderliche praktische Wissen.

² Die Organisation, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten werden im Leitfaden der beruflichen Grundbildung der UZH detailliert dargestellt. Der Leitfaden ist Anhang dieses Reglements.

§ 4. Die Anstellungsbedingungen für die Lernenden in der beruflichen Grundbildung werden soweit möglich harmonisiert und im Leitfaden integriert. *Anstellungsbedingungen*

§ 5. Die Löhne, Lohnnebenkosten und zentrale Unterstützungsleistungen der Lernenden werden grundsätzlich durch die konkret ausbildenden Organisationseinheiten der UZH budgetiert und finanziert. *Finanzierung*

§ 6. Die Abteilung Personal verwaltet ein zentrales Budget für gesamtuniversitäre Events und Auslagen, welche die berufliche Grundbildung der UZH insgesamt betreffen. *Budget*



§ 7. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Generalsekretärin
Dr. R. Stöckli